

# Zum neuen schweizerischen Ehe- und Erbrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938217>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ZUM NEUEN SCHWEIZERISCHEN EHE- UND ERBRECHT

Das neue Eherecht wird voraussichtlich noch 1984 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Es wird für die Frauen wesentliche Änderungen bringen. Bereits jetzt werden jedoch Stimmen laut, nach denen mit einem Referendum gegen das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht gedroht wird.

Die wesentlichen Neuerungen des neuen Ehe- und Erbrechts sind:

Die Frau behält bei der Heirat ihr Bürgerrecht.

Die Ehepartner bestimmen gemeinsam über Wohnungsfragen, erstatten sich gegenseitig Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie.

Auch ohne Zustimmung des Ehemannes kann die Frau inskünftig einen Beruf ausüben. Jedoch werden die Partner darauf verpflichtet, bei der Berufswahl so stark wie möglich aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies auch im Interesse der Familie.

Der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bewirkt eine völlige Gleichstellung von Mann und Frau. Bestehen Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, können diese Güterstände auch weiterhin beibehalten werden.

Der vieldiskutierte eigentliche Hausfrauenlohn dürfte nicht zu realisieren sein, hingegen ist eine Regelung vorgesehen, die dem haushaltführenden Partner - es könnte auch ein Hausmann sein - ein regelmässiges und den Leistungen angemessenes Taschengeld zugesteht.

Das neue Erbrecht erhöht den Anspruch des überlebenden Ehegatten von einem Viertel auf die Hälfte. Der Anteil der Ehefrau am gemeinsam erarbeiteten Vermögen wird sodann ebenfalls von einem Drittel auf die Hälfte erhöht.

Zur Zeit harren noch folgende Differenzen der Bereinigung:

Darf die Ehefrau nach der Heirat weiterhin den Mädchennamen als Erstname behalten, beziehungsweise: Sollten die Partner jeweils die Wahl treffen können?

Soll ein Mann einen Mietvertrag nur mit Zustimmung der Ehefrau kündigen und sein Haus nur mit ihrem Einverständnis verkaufen können?

Soll der Pflichtteilschutz im Erbrecht nicht nur für gemeinsame, sondern auch für nicht gemeinsame Nachkommen gelten?

## FUERSORGE FUER SCHWEIZER IM AUSLAND

Im letzten Jahr hat das Bundesamt für Polizeiwesen in Verbindung mit unseren Vertretungen im Ausland 1'309 Fürsorgefälle von Auslandschweizern behandelt, und 987 schweizerischen Touristen, die im Ausland in Not gerieten, halfen sie aus der Patsche. Wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weiter mitteilt, sind gegenwärtig noch 345 Auslandschweizer und Rückwanderer, die während des Zweiten Weltkrieges Schäden erlitten hatten, rentenberechtigt. Ihnen wurden insgesamt 1,249 Millionen Franken ausbezahlt.

Für Fürsorgeleistungen an die 1'309 Auslandschweizer wurden 3,4 Millionen Franken aufgewendet. Die Hilfsempfänger verteilen sich auf 77 Länder. Für Hilfeleistungen an Touristen wurden 369'000 Franken aufgebracht; davon mussten rund 94'000 Franken als uneinbringliche Forderungen der Bundeskasse belastet werden. Schweizerbürgern, die vorübergehend im Ausland weilen und dabei in Not geraten, werden wenn nötig rückzahlbare Vorschüsse gewährt, damit sie die Zeit bis zur Beschaffung eigener Geldmittel überbrücken und die Heimreise finanzieren können. Von dieser Möglichkeit machten im letzten Jahr 173 Personen weniger als 1982 Gebrauch.

\*\*\*\*\*

E. Frommel  
Hauptagent  
Städtle 35

Tel. 075/22838

PAPETERIE

VADUZ

TEL. 24496